

Beitragsordnung des Kreissportbund Bautzen e.V.

1. Beitragspflicht

Beitragspflichtige Mitglieder des KSB sind alle ordentlichen Mitglieder.

2. Beitragshöhe

Für den jährlichen Mitgliedsbeitrag gelten folgende Verfahrensregelungen:

a) Mitgliedsbeiträge für Vereine in ordentlicher Mitgliedschaft

Die Mitgliederbestandserhebung bildet die Grundlage der Beitragsberechnung.

Für die zum 01.01. in der Statistik gemeldeten Vereinsmitglieder ist ein Mitgliedsbeitrag entsprechen der Staffelung zu entrichten.

| | |
|-------------------------------------|--------|
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 1,00 € |
|-------------------------------------|--------|

| | |
|------------|--------|
| Erwachsene | 2,50 € |
|------------|--------|

b) Mitgliedsbeiträge für Verbände in ordentlicher Mitgliedschaft

| | |
|---|----------|
| Verbände bis einschließlich 20 Mitgliedsvereine | 100,00 € |
|---|----------|

| | |
|---|----------|
| Verbände bis einschließlich 50 Mitgliedsvereine | 200,00 € |
|---|----------|

| | |
|---|----------|
| Verbände mit mehr als 50 Mitgliedsvereine | 300,00 € |
|---|----------|

3. Beitragserhebung

Für die Mitglieder, die im laufenden Jahr dem KSB beitreten, wird die Beitragserhebung folgendermaßen geregelt:

- erfolgt die Aufnahme bis zum 30.06., dann gelten die unter Punkt 2. aufgeführten Beiträge.
- bei Aufnahme nach dem 30.06. ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

4. Beitragsfähigkeit

Die Beiträge des KSB werden durch Einzugsermächtigung erhoben. Die jährliche Abbuchung erfolgt zum 30.04. eines Kalenderjahres.

Die Einzugsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.

5. Beitragsrückstände

Vereine und Verbände mit Beitragsrückständen im laufenden Jahr verlieren den Anspruch auf Sportförderung durch den KSB.

Weiteres regelt die Satzung des KSB.

6. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Kreissporttages vom 24.09.2025 zum 01.01.2026 in Kraft.